



Pet 1-19-09-752-004865

95163 Weißenstadt

Erneuerbare Energien

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition soll eine Verbesserung für Photovoltaikanlagen Kleinbetreiber erreicht werden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 315 Mitzeichnungen und elf Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass den Besitzern von Photovoltaikanlagen mit Stromerzeugung zum Eigenverbrauch immer mehr Auflagen und Vorschriften gemacht werden würden. Diese Auflagen und Kosten senkten im Nachhinein den Ertrag und enttäuschten die Besitzer hinsichtlich der vorher gemachten Versprechungen von Bund und Ländern zum Erwerb und Betrieb von Kleinanlagen. So wären auch Kleinanlagenbetreiber von Photovoltaikanlagen seit dem Energieeinspeisegesetz (EEG 2017) verpflichtet, durch technische Einrichtung die ferngesteuerte Reduzierung der Leistung auf 70 Prozent zu ermöglichen. Die Kosten für diese Einrichtung sowie jährliche Gebühren seien von den Besitzern zu tragen. Weiterhin müssten die Gewinne des Stromverkaufs nun dem Finanzamt mitgeteilt werden, was zu



einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führe. Zusätzlich würde die Bundesregierung den Ausbau der erneuerbaren Energien auch durch die Ausschreibungspflicht und die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)–Umlage ausbremsen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Begrenzung der Einspeiseleistung von kleinen Photovoltaikanlagen bis 30 Kilowatt (kW) am Netzanschlusspunkt auf 70 Prozent der installierten Leistung (EEG § 9 Abs. 2) hat das Ziel, den Netzausbau zu optimieren. Durch die Begrenzung auf 70 Prozent können die Netzbetreiber das Netz um 30 Prozent kleiner auslegen und damit unverhältnismäßig teuren Netzausbau einsparen. Der Energieverlust beim Anlagenbetreiber ist dagegen gering. Bei Photovoltaikanlagen wird die maximale installierte Anlagenleistung nur an wenigen Tagen im Jahr erreicht. Durch die Kappung gehen nur ca. drei Prozent der Jahresenergiemenge verloren. Zudem ist es erlaubt, diesen Strom auch selbst zu verbrauchen. Eine sehr kostengünstige Lösung zur Erfüllung der Regelung ist, den Wechselrichter entsprechend kleiner zu dimensionieren. Alternativ kann der Betreiber sich aber auch dafür entscheiden, diese Begrenzung nicht umzusetzen und stattdessen dem Netzbetreiber die Möglichkeit einzuräumen, bei Netzengpässen seine Anlage ferngesteuert abregeln zu können. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber aber die Kosten für Technik und ggf. jährliche Gebühren bezahlen.

Der bürokratische Aufwand erscheint angemessen, da es durch die Möglichkeit, den Wechselrichter kleiner zu dimensionieren, eine einfache technische und kostengünstige Möglichkeit gibt, der Regelung zu entsprechen.

Zum Aufwand bei der Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen wird darauf hingewiesen, dass eine Einführung eines neuen,



vereinfachten Steuererklärungsformulars speziell für Betreiber von Photovoltaikanlagen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zielführend ist. Im Hinblick auf die stringenten gesetzlichen Regelungen besteht auch keine Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung insoweit einen Ermessensspielraum ausnutzt. Insbesondere ist es nicht möglich, Betreiber von Photovoltaikanlagen bei der Abgabe der Umsatzsteuererklärung anders als andere Unternehmer zu behandeln und zu entlasten.

Das geltende Recht sieht jedoch bereits etliche Vereinfachungen für Unternehmer mit geringen Umsätzen bzw. Neugründungen vor.

Zunächst gilt: Wird eine Photovoltaikanlage erstmals in Betrieb genommen und ist der Betreiber nicht bereits als Unternehmer tätig, nimmt er seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu auf. Dabei ist hinsichtlich der Umsatzsteuer unabhängig vom Umfang der Tätigkeit im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Diese Regelung hat sich vor allem in der Neugründungsphase in den Fällen bewährt, in denen Unternehmer im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr Investitionen tätigen und dadurch Vorsteuerbeträge bereits in monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und nicht erst in einer Umsatzsteuer-Voranmeldung für das Kalendervierteljahr anmelden können. Eine Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen von Amts wegen ohne Anmeldung durch den Unternehmer ist dabei jedoch nicht möglich.

Nach Ablauf des Zeitraums, in dem monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben sind, ist grundsätzlich Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Dies dürfte insbesondere bei einer Vielzahl von Betreibern von Photovoltaikanlagen der Fall sein.

Im Übrigen können Betreiber von Photovoltaikanlagen – wie auch alle übrigen inländischen Unternehmer mit geringen Umsätzen (im vergangenen Kalenderjahr bzw.



im Neugründungsjahr: nicht mehr als 22.000 Euro, im laufenden Kalenderjahr: voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro) – den unerwünschten Aufwand vermeiden, indem sie die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG in Anspruch nehmen. In diesem Fall wird auf die Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet; eine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen besteht in diesem Fall nicht – es besteht aber auch keine Vorsteuerabzugsberechtigung. Will ein Photovoltaikanlagenbetreiber diese Regelung nicht in Anspruch nehmen, weil er durch die Anwendung der allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen einen umsatzsteuerlichen Vorteil

(z. B. durch die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs für die für den Erwerb der Photovoltaikanlage in Rechnung gestellte Umsatzsteuer) erwartet, muss er insoweit jedoch auch die sich dadurch ergebende Verpflichtung zur Abgabe von – zunächst monatlichen – Umsatzsteuer-Voranmeldungen erfüllen.

Der Unternehmer hat nach § 18 Abs. 3 UStG für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Eine formlose Mitteilung ist daher nicht zulässig. Zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen und für Zwecke einer wirksamen Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung wird eine solche von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) auch nicht befürwortet.

Der Forderung, Verbesserungen für Kleinbetreiber von Photovoltaikanlagen herbeizuführen, ist gleichwohl in mehreren Punkten teilweise entsprochen worden: Mit der vollständigen EEG-Umlagebefreiung bis 30 Kilowatt peak (kWp) im EEG 2021 und der Entschärfung des sog. Atmenden Deckels sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für kleine Photovoltaikanlagen oder für "Kleinbetreiber" verbessert worden. Seit dem Jahressteuergesetz 2019 sind Photovoltaikanlagen bis 10 kWp zudem von der Gewerbesteuer befreit.



Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.